

## **28. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in Form einer schriftlichen Abstimmung am 29. September 2020 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Sitzungen finden regelmäßig am Sitz der VBL oder am Sitz einer obersten Bundes- oder Landesbehörde statt.“

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes hauptamtliches Mitglied kann bestimmen, dass die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird, wenn nicht zwei Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widersprechen. <sup>5</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Tagungsort ist, sofern der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen einen anderen Ort bestimmt, der Sitz der VBL oder der Sitz einer obersten Bundes- oder Landesbehörde.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden bestimmen, dass die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird. <sup>4</sup>Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.